

CORONA FAHRPLAN SCHULANFANG UND HERBST 2021

Die gesetzlichen Vorgaben werden sich vermutlich weiterhin in kurzen Zeitabständen ändern. Wir wollen so flexibel wie möglich agieren, damit wir die beste gesetzlich vertretbare Situation für das Musikum aus den verschiedenen Verordnungen herausfiltern können. Die jeweils aktuellen Regelungen finden Sie auf unserer Homepage.

FÜR SIE ALS LEHRENDE, MITARBEITERIN UND MITARBEITER IN DER VERWALTUNG BEDEUTET DIES...

Im Musikum gilt für alle die 3-G-Regel.

Sie besagt, dass bei geimpften, getesteten oder genesenen Personen von einer geringen epidemiologischen Gefahr ausgegangen werden kann. Jede Person muss die erforderlichen Nachweise erbringen und diese bei jeder Anwesenheit bereithalten.

Für Sie ist die Einhaltung der 3-G-Regel Voraussetzung für das Unterrichten.

(Bitte achten Sie bei den Tests auf die jeweilige Gültigkeitsdauer.

Diese ändert sich ab dem 15. September je nach Auslastung der Intensivkapazitäten in den Spitälern!)

- ~ PCR- Tests gelten 72 Stunden ab der Abnahme
- ~ Antigen-Tests einer befugten Stelle (z.B. <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/coronatests>) gelten 24 Stunden ab Probenahme
- ~ Selbsttests gelten 24 Stunden. ACHTUNG: bei Unterrichten in der Regelschule sind Schnelltests nicht zugelassen.

Ihre persönlichen Testnachweise müssen mindestens 3 Wochen evident gehalten werden.

Die Einhaltung der 3-G-Regel wird bei allen Zusammenkünften, Konferenzen, Weiterbildungen, Arbeitsgruppen etc. konsequent geprüft sowie auch beim Login im ELKK wöchentlich abgefragt.

Die 3-G-Regel gilt auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung.

Die Überprüfung der Einhaltung erfolgt in diesem Fall durch die Sprengelleitung bzw. der Landesdirektion.

FFP2-Maske ist zu tragen:

- ~ außerhalb der Unterrichtsräume
- ~ wenn die Abstände nicht eingehalten werden

Schüler/innen unter 14 und Schwangere: MNS

Alle Personen, die sich länger als 15 Minuten in den entsprechenden Örtlichkeiten aufhalten, müssen von Ihnen mit Hilfe des Formulars „Registrierung“ erfasst werden (siehe Erhebung von Kontaktdaten/Registrierung). Dies gilt sowohl indoor als auch outdoor.

Schüler/innen werden über den ELKK registriert, daher ist dieser, insbesondere die Telefonnummer, unbedingt aktuell zu halten.

ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

Indoor: mind. 1 Meter Abstand, FFP2-Maske/MNS Outdoor: mind. 1 Meter Abstand, keine Maske	Hände waschen und desinfizieren, regelmäßiges Lüften	3 Gs, Sitzplan, Schülerliste, Stundenplan, Telefonnummern „griffbereit“ halten	Abstandsregeln ergeben Raumgrößen	Positionierung im Raum
--	--	--	-----------------------------------	------------------------

3-G-REGEL	<ul style="list-style-type: none"> ~ Gilt für Lehrende / Schüler/innen / Mitarbeiterinnen / Schulfremde Personen ~ Diesbezügliche Nachweise müssen immer bereit gehalten und bei Bedarf vorgewiesen werden
TESTS FÜR 3-G-NACHWEIS	<ul style="list-style-type: none"> ~ Selbsttests mit einer Erfassung des Ergebnisses in einem behördlichen Datenerfassungssystem gelten 24 Stunden Achtung: Keine Anerkennung bei Unterrichten in der Regelschule! ~ Antigen Tests (z.B. Teststraße, Apotheke) gelten 24 Stunden ~ PCR-Test gelten 72 Stunden ab der Abnahme ~ Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Die Schultests werden anerkannt ~ Der Testnachweis gilt digital und auf Papier, bei Schüler/innen gilt der Corona-Testpass
ZUTRITTSNACHWEIS für Unterricht, alle Zusammenkünfte/Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, schulfremde Personen mit vereinbartem Zutritt	<ul style="list-style-type: none"> ~ Der Zutrittsnachweis muss vor Beginn kontrolliert werden und ist für die Dauer des Aufenthaltes der betreffenden Person bereitzuhalten ~ Bei der Kontrolle kann allenfalls auch die Identität festgestellt werden. ~ Wichtig: Nachweise im Sinne der 3-G-Regel dürfen weder aufbewahrt noch vervielfältigt werden! ~ Kann ein diesbezüglicher Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht der Lehrperson bzw. der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen, und das negative Testergebnis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
MUND-NASEN-SCHUTZ / FFP2	<ul style="list-style-type: none"> ~ FFP2-Maske außerhalb des Unterrichtsraumes und bei Unterschreitung der Abstände ~ Schüler/innen bis 6 Jahre: kein MNS erforderlich, Schüler/innen unter 14 und Schwangere: MNS
ABSTAND IM UNTERRICHT	~ mind. 2 m, Blasinstrumente und Gesang mehr als 2 m
UNTERRICHT	~ allgemeine Hygieneregeln
WEITERBILDUNGEN	~ Präsenz, Abstandsregeln
KONFERENZEN	~ Präsenz, Abstandsregeln
LEISTUNGSBEURTEILUNGEN	~ Werden in Präsenz durchgeführt
SEKRETARIAT	~ Präsenz, Abstandsregeln
SPRECHSTUNDE	~ Präsenz, Abstandsregeln
KOOPERATIONEN	<ul style="list-style-type: none"> ~ Blasinstrumente und Gesang nach Möglichkeit im Freien ~ Raumüberlassung möglich
ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN / REGISTRIERUNG Registrierungspflicht für Kontaktverfolgung überall dort, wo sich Personen mutmaßlich länger als 15 Minuten aufhalten	<ul style="list-style-type: none"> ~ Die Registrierungspflicht gilt für: <ul style="list-style-type: none"> · Unterricht im Musikum · Zusammenkünfte/Veranstaltungen · Eltern, Praktikant/innen, Schüler/innen, die Schnuppern etc., also externe Personen mit vereinbartem Zutritt, die sich länger als 15 Minuten im Gebäude aufhalten, müssen von der Lehrperson mit Hilfe des Formular „Registrierung“ erfasst werden. ~ Es müssen Vor- und Nachname, Telefonnummern (E-Mail-Adresse, wenn vorhanden) erhoben werden, sowie Datum und Uhrzeit des Betretens. ~ Die Daten müssen sicher 28 Tage aufbewahrt und danach gelöscht werden. ~ Diese Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden, sondern nur bei Bedarf der Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt werden. ~ Bei Schüler/innen des Musikum reichen die Namen und der Zeitpunkt. Aus diesem Grund ist der ELKK aktuell zu führen. ~ Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehöriger volljähriger Person ausreichend. ~ Betriebliche Zusammenkünfte (Besprechungen) müssen dokumentiert werden.
GENESEN	~ Genesene sind ab dem Zeitpunkt der Genesung ein 180 Tage lang von der Testpflicht befreit, es gelten der Absonderungsbescheid bzw. ein diesbezügliches Attest. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für 90 Tage ab ab dem Testzeitpunkt.
GEIMPFT Bei den Impfungen gelten Impfpass, Impfkarte oder Ausdruck	<ul style="list-style-type: none"> ~ Zweite Impfung: Gültigkeitsdauer 360 Tage ab Verabreichung. ~ Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z. B. von Johnson & Johnson): ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 360 Tage ab dem Tag der Impfung gültig. ~ Bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden: die Impfung gilt 360 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.